

GZ: DSB-D209.750/1132-DSB/2018

Sachbearbeiter: Mag. Georg LECHNER

Jörg Wukonig

Leonhardstraße 47
8010 Graz

Rechtsauskunft
Jörg Wukonig betr. Einsatz des Google Tag Managers

Bescheid der Datenschutzbehörde

per E-Mail: j.wukonig.r5ntk6upxz@foi.fragdenstaat.at

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über den Antrag des Herrn Jörg WUKONIG auf Erteilung einer Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz über den Einsatz des Google Tag Managers wie folgt:

- Es wird festgestellt, dass die begehrte Auskunft dem Anspruch auf Auskunftserteilung nicht unterliegt und die Auskunft daher nicht erteilt wird.

Rechtsgrundlagen: Art. 20 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idgF; §§ 1 und 4 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987 idgF.

B E G R Ü N D U N G

A. Vorbringen und Verfahrensgang

Mit E-Mail vom 14. Mai 2018 mit dem Betreff „DSGVO - Einsatz von Google Tag Manager [#1569]“ hat der Antragsteller folgendes E-Mail an die Datenschutzbehörde gesendet:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gem §§ 2, 3 AuskunftspflichtG die Erteilung folgender Auskunft:

Guten Tag!

Im Rahmen der DSGVO sind eine Vielzahl von Punkten für Website-Betreiber zu beachten. Unklar ist, wie die Maßnahmen konkret auszusehen haben.

Eine Frage in diesem Zusammenhang. Was ist konkret beim Einsatz des Google Tag Managers zu beachten?

Besten Dank

Jörg Wukonig

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft (zB Verweigerung) beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gem § 4 AuskunftspflichtG.

Jörg Wukonig

j.wukonig.r5ntk6upxz@foi.fragdenstaat.at

Postanschrift

Jörg Wukonig

Leonhardstrasse 47, 8010 Graz

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.at> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.at/hilfe/fuer-behoerden/>“

B. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann nur gesichertes Wissen – sei es im tatsächlichen, sei es im rechtlichen Bereich – Gegenstand einer Auskunft (nach dem Auskunftspflichtgesetz) sein. Auskunftserteilung bedeutet somit die Weitergabe von Informationen, die der Behörde – aus dem Akteninhalt – bekannt sind und nicht erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen. Die Verwaltung ist keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-)Gutachten verpflichtet. Das Auskunftspflichtgesetz dient auch nicht dazu, Behörden zur Wertung von Tatsachen zu verhalten, um auf diesem Umweg rechtskräftige Bescheide oder Beschlüsse des Nationalrates oder Entscheidungen der Gerichtsbarkeit,

in denen diese Wertungen bereits vorgenommen wurden, einer (neuerlichen) Überprüfung zugänglich zu machen. Das Auskunftspflichtgesetz soll der Partei nur Informationen über bereits vorhandenes Wissen der Behörde, nicht aber eine vorzunehmende Bewertung, zugänglich machen (vgl. dazu die Erkenntnisse vom 25. März 2010, Zahl 2010/04/0019, und vom 9. September 2015, Zahl 2013/04/0021).

Mit der Anfrage, was konkret beim Einsatz des Google Tag Managers zu beachten sei, wünscht der Auskunftswerber ein Gutachten und eine Rechtsmeinung der Datenschutzbehörde. Damit würde jedoch das Ergebnis eines allfälligen behördlichen Verfahrens vorweggenommen werden.

Angesichts des Umstandes, dass die Datenschutz-Grundverordnung erst seit kurzem in Geltung ist, besteht auch keine Judikatur, auf die verwiesen werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder

auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anzuschließenden von einer Geschäftsstelle der Post oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift (im Original) **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

30. Mai 2018
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
LECHNER